

PHILIPP RÜPPELL

Die Berücksichtigungsfähigkeit  
ausländischer  
Anlagengenehmigungen

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

280

---

**Mohr Siebeck**

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

280

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann





Philipp Rüppell

# Die Berücksichtigungsfähigkeit ausländischer Anlagengenehmigungen

Eine Analyse im Rahmen der grenzüberschreitenden  
Umwelthaftung nach der Rom II-Verordnung

Mohr Siebeck

*Philipp Rüppell*, geboren 1978, Studium der Rechtswissenschaften in Passau, London und Würzburg; Referendariat beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg mit Stationen in New York und Brüssel; Rechtsanwalt für Prozessführung im Hamburger Büro einer US-amerikanischen Law Firm.

e-ISBN 978-3-16-152166-9

ISBN 978-3-16-151911-6

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2012 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

*Für Marén*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommer 2011 von der Bucerius Law School, Hamburg, als Dissertation angenommen. Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung konnten bis Ende November 2011 berücksichtigt werden.

Ich danke meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Karsten Thorn für die Unterstützung bei der Themensuche und die hervorragende Betreuung. Seine wertvollen Hinweise haben wesentlich zum Gelingen der Arbeit beigetragen.

Frau Prof. Dr. Anne Röthel danke ich für die zügige Erstellung des Zweitvotums.

Weiterhin danke ich dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, das mir Zugang zu umfassenden Recherchemöglichkeiten und einen exzellenten Arbeitsplatz in einer äußerst anregenden Umgebung geboten hat.

Ganz herzlich danke ich schließlich meinen Eltern und meiner Frau Marén für ihre uneingeschränkte Unterstützung und ihren kontinuierlichen Zuspruch sowie das Korrekturlesen des Manuskripts.

Hamburg, im Frühjahr 2012

*Philipp Rüppell*



## Inhaltsübersicht

Vorwort .....	VII
Inhaltsverzeichnis .....	XI
Abkürzungsverzeichnis .....	XXI
1. Kapitel – Einleitung .....	1
2. Kapitel – Grundlagen der zivilrechtlichen Umwelthaftung .....	8
3. Kapitel – Anspruchsgrundlagen der zivilrechtlichen Umwelthaftung..	24
4. Kapitel – Autonomes Internationales Privatrecht.....	42
5. Kapitel – Die Rom II-Verordnung.....	57
6. Kapitel – Die Beachtlichkeit ausländischer Anlagengenehmigungen – Problemstellung .....	96
7. Kapitel – Bisherige Lösungsansätze – Internationales Verwaltungsrecht und Internationales Privatrecht.....	121
8. Kapitel – Eigener Lösungsansatz – Rom II-Verordnung.....	160
9. Kapitel – Allgemeine Voraussetzungen einer Berücksichtigung .....	181
10. Kapitel – Grenzüberschreitende Verfahrensbeteiligung .....	199
11. Kapitel – Vergleichbarkeit und <i>ordre public</i> .....	225
12. Kapitel – Genehmigungswirkungen und andere Konstellationen ....	243
13. Kapitel – Schlussteil – Zusammenfassung, Thesen und Ausblick ...	252
Literaturverzeichnis .....	261
Sachregister .....	269



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	VII
Inhaltsübersicht.....	IX
Abkürzungsverzeichnis .....	XXI

## 1. Kapitel – Einleitung

I. Umweltschutzrecht und Rom II-Verordnung .....	1
1. Umweltschutzrecht.....	1
2. Zivilrechtliche Umwelthaftung.....	4
3. Rom II-Verordnung.....	6
II. Ziel der Arbeit und Gang der Darstellung .....	7

## 2. Kapitel – Grundlagen der zivilrechtlichen Umwelthaftung

I. Einleitung .....	8
II. Grundlagen der zivilrechtlichen Umwelthaftung .....	10
III. Definition der Umweltschädigung .....	14
1. Allgemeines .....	14
2. Völkerrecht .....	16
3. Europarecht.....	18
a) IVU-Richtlinie.....	19
b) Umwelthaftungsrichtlinie .....	19
c) Rom II-Verordnung .....	21
4. Zivilrechtliche Bedeutung einer „Umweltschädigung“ .....	22

### 3. Kapitel – Anspruchsgrundlagen der zivilrechtlichen Umwelthaftung

I. Einleitung .....	24
II. Unterlassungsanspruch.....	25
III. Anspruch auf Schutzvorkehrungen .....	30
IV. Schadensersatz .....	31
1. Deliktischer, verschuldensabhängiger Schadensersatzanspruch .....	31
a) § 823 Abs. 1 BGB.....	32
b) § 823 Abs. 2 BGB.....	34
2. Aufopferungshaftung.....	35
3. Gefährdungshaftung .....	37
a) § 89 WHG .....	39
b) § 1 ff. UmweltHG .....	40

### 4. Kapitel – Autonomes Internationales Privatrecht

I. Einleitung .....	42
II. Kein einheitliches Kollisions- oder Sachrecht .....	43
III. Staatsverträge .....	43
IV. Autonomes Internationales Delikts- und Nachbarrecht .....	44
1. Deutschland .....	44
a) Keine Sonderanknüpfung für Umweltschädigungen .....	44
b) Grundanknüpfung (Art. 40 Abs. 1 EGBGB).....	45
c) Anknüpfung an die gemeinsame Rechtsumwelt (Art. 40 Abs. 2 EGBGB).....	46
d) Korrekturanknüpfung (Art. 41 EGBGB) .....	47
e) Nachträgliche Rechtswahlmöglichkeit (Art. 42 EGBGB)....	47
f) Nachbarrechtliche Immissionsabwehransprüche (Art. 44 EGBGB).....	48
g) Art. 6 und 40 Abs. 3 EGBGB .....	49
2. Österreich.....	50
a) Internationales Deliktsrecht .....	50
b) Internationales Nachbarrecht.....	52
c) ordre public .....	53
3. Schweiz.....	53
a) Grundanknüpfungen und Sonderregeln .....	53
b) Sonderanknüpfung bei Umweltschädigungen .....	54

c) ordre public .....	55
V. Zusammenfassung .....	55

## 5. Kapitel – Die Rom II-Verordnung

I. Einleitung .....	57
II. Entstehung der Rom II-VO .....	59
III. Regelungen der Rom II-VO .....	63
1. Anwendungsbereich .....	63
2. Anknüpfungssystem der Rom II-Verordnung für Unerlaubte Handlungen .....	69
a) Grundanknüpfungen (Art. 4 Abs. 1 und 2 Rom II-VO) .....	70
b) Offensichtlich engere Verbindung (Art. 4 Abs. 3 Rom II-VO) .....	71
c) Sonderanknüpfungen (Art. 5 bis 9 Rom II-VO) .....	72
3. Sonderanknüpfung für die Haftung für Umweltschädigungen..	74
a) Allgemeines .....	74
b) Telos .....	75
c) Kritik an der Sonderanknüpfung für Umweltschädigungen .	76
aa) Notwendigkeit der Sonderanknüpfung .....	76
bb) Einführung des Ubiquitätsprinzips .....	77
4. Der Begriff der Umweltschädigung in der Rom II-Verordnung	78
5. Anknüpfung bei Umweltschädigungen .....	78
a) Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche .....	79
b) Grundanknüpfung an den Erfolgsort .....	79
c) Ubiquitätsprinzip und Wahlmöglichkeit zugunsten des Handlungsortsrechts .....	79
d) Streudelikte .....	80
6. Freie Rechtswahl .....	81
a) ex post .....	81
b) ex ante .....	82
c) Grenzen der Rechtswahl .....	83
d) Bedeutung für die Haftung für Umweltschäden .....	83
7. Gemeinsame und Sonstige Vorschriften der Rom II-Verordnung .....	84
a) Art. 16 Rom II-VO – Eingriffsnormen .....	85
aa) Allgemeines .....	85
bb) Bedeutung für die Frage nach den Auswirkungen von Anlagenehmigungen .....	86

b) Art. 17 Rom II-VO – Sicherheits- und Verhaltensregeln .....	86
aa) Entwicklung und Telos der Vorschrift.....	87
bb) Sicherheits- und Verhaltensregeln des Handlungsortes	88
cc) „berücksichtigen“ .....	89
dd) „faktisch“ und „soweit angemessen“ .....	90
ee) Zeitliche und räumliche Anwendung der Vorschrift.....	91
ff) Bedeutung für die zivilrechtliche Umwelthaftung .....	92
c) Art. 26 Rom II-VO .....	93
IV. Änderung des EGBGB .....	93

## 6. Kapitel – Die Beachtlichkeit ausländischer Anlagenehmigungen – Problemstellung

I. Die privatrechtsgestaltenden Wirkungen des Umweltverwaltungsrechts .....	96
II. Entwicklung der Fragestellung.....	98
III. Bedeutung der Fragestellung .....	100
IV. Die Problemstellung .....	103
1. Praktische Relevanz .....	103
2. Fallgestaltungen .....	104
a) Einleitung .....	104
b) Fall 1: Forumstaat = Erfolgsort/lex causae = lex fori.....	106
c) Fall 2: Forumstaat = Erfolgsort/lex causae = Handlungsortsrecht .....	107
d) Fall 3: Forumstaat = Handlungsort/lex causae = lex fori ...	108
e) Fall 4: Forumstaat = Handlungsort/lex causae = Erfolgsortsrecht .....	109
f) Weitere Konstellationen.....	110
3. Genehmigungsarten.....	111
a) Bloße Unbedenklichkeitsbescheinigungen .....	112
b) Genehmigungen mit beschränktem Prüfungsgegenstand ...	114
c) Ausdrücklich privatrechtsgestaltende Genehmigungen.....	114
d) Umfänglicher Ausschluss zivilrechtlicher Ansprüche.....	118
e) Supranationale Genehmigungen.....	119

## 7. Kapitel – Bisherige Lösungsansätze – Internationales Verwaltungsrecht und Internationales Privatrecht

I. Einleitung .....	121
II. Wirkung ausländischer Verwaltungsakte im Inland.....	122
1. Allgemeines .....	122
2. Nichtbeachtung ausländischer Hoheitsakte nach dem Territorialitätsprinzip .....	124
3. Anerkennung ausländischer Hoheitsakte .....	127
a) Begrifflichkeiten.....	127
b) Anerkennung als Wirkungsgrund von ausländischen Hoheitsakten.....	127
4. Anerkennungspflichten .....	129
5. Formelle Anerkennung.....	130
6. Anerkennung im Rahmen des Zivilprozesses.....	131
a) Vorbemerkung.....	131
b) Vorfrage nach der ausländischen Genehmigung.....	132
c) Teilfrage nach den privatrechtsgestaltenden Wirkungen ...	132
d) Anerkennung der Genehmigung durch das erkennende Gericht .....	133
e) Kritik.....	134
7. EuGH zur Rechtsordnung des Euratom-Vertrages .....	135
8. Zusammenfassung.....	137
III. International-privatrechtliche Lösungsansätze .....	138
1. Einleitung .....	138
2. Individuelle Staatsverträge .....	138
3. Sonderanknüpfung der Rechtswidrigkeit .....	140
4. Völkerrechtliche Ansätze .....	141
a) Allgemeines.....	141
b) Prinzip der beschränkten territorialen Souveränität und Integrität .....	142
c) Nichtbeachtung völkerrechtswidriger Hoheitsakte .....	144
d) Lehre von der Sonderanknüpfung ausländischer Eingriffsnormen.....	145
5. Tatbestandswirkung ausländischer Genehmigungen – Datumtheorie .....	146
6. Kollisionsrechtliche „Anerkennung“ der Genehmigung.....	151
a) Vorbemerkung.....	151
b) Grenzüberschreitende Verfahrensbeteiligung.....	151
c) Vergleichbare Genehmigungsvoraussetzungen .....	152

d) Umweltschutzrechtliches Niveau der beteiligten Staaten...	153
e) ordre public .....	153
f) Kritik .....	153
7. Substitution .....	154
8. Lehre von der Sonderanknüpfung zwingenden Rechts .....	156
9. Privatrechtliche Qualifikation der Präklusionsvorschriften ....	157
10. Neuere Lösungsansätze auf Basis von Art. 17 Rom II-VO....	158

## 8. Kapitel – Eigener Lösungsansatz – Rom II-Verordnung

I. Einleitung .....	160
II. Anwendbarkeit der Rom II-Verordnung.....	162
1. Allgemeines .....	162
2. Behandlung der Frage durch Art. 17 der Rom II-Verordnung	163
a) Anwendbarkeit der Vorschriften der Rom II-Verordnung .	163
aa) Fragestellung .....	163
bb) Geltungsbereich des Deliktsstatuts und Regelungssystematik der Verordnung .....	164
cc) Weitere Argumente für die Behandlung durch das Gemeinschaftsrecht.....	165
dd) Art. 17 Rom II-VO .....	168
b) Anlagengenehmigungen als „Sicherheits- und Verhaltensregeln“? .....	169
aa) Art. 17 Rom II-VO .....	169
bb) Autonomes Recht.....	170
cc) Telos von Art. 17 Rom II-VO .....	171
dd) Umweltrechtliche Sicherheit- und Verhaltensregeln...	173
ee) Genehmigungspflichtigkeit .....	175
ff) Zusammenfassung .....	175
3. „Berücksichtigung“ nach Art. 17 Rom II-VO .....	176
a) Allgemeines.....	176
b) Berücksichtigung .....	177
c) Berücksichtigung als Recht oder als „Faktum“? .....	177
4. Zusammenfassung.....	180

## 9. Kapitel – Allgemeine Voraussetzungen einer Berücksichtigung

I. Einleitung .....	181
II. Vorhersehbarkeit .....	182
III. „soweit angemessen ... zu berücksichtigen“ .....	185
1. Vorbemerkung .....	185
2. Deklaratorischer Hinweis auf den ordre public-Vorbehalt? ...	187
3. Ausschluss gewisser Rechtsbereiche von der Vorschrift? .....	188
4. Richterlichen Ermessens .....	188
5. Einräumung eines „gelenkten“ Ermessens .....	189
IV. Die Anerkennungsgrundsätze für ausländische Hoheitsakte.....	190
1. Vorbemerkung .....	190
2. Maßgeblicher Zeitpunkt .....	191
3. Verwaltungsrechtliche Fehlerlehre – fehlerhafte Verwaltungsakte .....	192
4. ordre public.....	193
5. Zusammenfassung.....	193
V. Die Anerkennungsgrundsätze des Internationalen Zivilverfahrensrechts .....	194
1. Übertragbarkeit der Anerkennungsgrundsätze .....	194
a) Einleitung.....	194
b) Wirksamkeit der ausländischen Entscheidung.....	196
c) Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks .....	196
d) ordre public .....	197
2. Zusammenfassung.....	198

## 10. Kapitel – Grenzüberschreitende Verfahrensbeteiligung

I. Einleitung .....	199
II. Allgemeines zur grenzüberschreitenden Verfahrensbeteiligung....	201
III. Umweltschutzrechtliche Übereinkommen der UNECE .....	204
1. Einleitung .....	204
2. Espoo-Konvention von 1991 .....	206
a) Vorbemerkung.....	206
b) Regelungsgehalt der Espoo-Konvention – die grenzüberschreitende UVP.....	207
c) Europarechtliche Umsetzung der Espoo-Konvention in der UVP-Richtlinie .....	210

d) Nationale Umsetzung der Espoo-Konvention am Beispiel Deutschland .....	212
2. Aarhus-Konvention von 1998.....	213
a) Vorbemerkung.....	213
b) Regelungssystem der Aarhus-Konvention.....	214
c) Europarechtliche Umsetzung der Aarhus-Konvention .....	217
d) Nationale Umsetzung der Aarhus-Konvention am Beispiel Deutschland .....	218
3. Zusammenfassung.....	219
IV. Folgen des grenzüberschreitenden Öffentlichkeitsbeteiligungsstandards .....	220

## 11. Kapitel – Vergleichbarkeit und ordre public

I. Vergleichbarkeit der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen..	225
1. Allgemeines zum Vergleichbarkeitskriterium.....	225
2. Probleme eines Vergleichbarkeitskriteriums.....	228
3. Vorteile der Berücksichtigung ohne spezifisches Vergleichbarkeitskriterium .....	230
4. Existenz eines materiellen Grundstandards.....	232
5. Korrekturmöglichkeit durch den inländischen <i>ordre public</i> -Vorbehalt.....	236
6. Zusammenfassung.....	237
II. ordre public .....	238
III. Zusammenfassung der Voraussetzungen für eine Berücksichtigung .....	240

## 12. Kapitel – Genehmigungswirkungen und andere Konstellationen

I. Auswirkungen und Rechtsfolgen der Berücksichtigung.....	243
1. Problemstellung .....	243
2. Wirkungserstreckung.....	244
3. Wirkungsverleihung.....	245
4. Art. 15 bis 17 Rom II-VO.....	245
5. Zusammenfassung.....	247
II. Weitere Konstellationen.....	247

1. Fall 2: Gerichtsstand am Erfolgsort, Recht des Handlungsorts anwendbar .....	247
2. Gerichtsstand am Handlungsort.....	248
a) Fall 3: Recht des Handlungsorts anwendbar .....	248
b) Fall 4: Recht des Erfolgsorts anwendbar .....	249
3. Weitere Konstellationen .....	250
III. Drittstaatensachverhalte .....	250

### 13. Kapitel – Schlussteil – Zusammenfassung, Thesen und Ausblick

I. Zusammenfassung.....	252
1. Zivilrechtliche Umwelthaftung und Internationales Deliktsrecht.....	252
2. Rom II-Verordnung.....	254
a) Allgemeines.....	254
b) Umweltschädigungen.....	254
3. Beachtlichkeit ausländischer Anlagengenehmigungen.....	255
a) Bisherige Lösungsansätze .....	256
b) Eigener Lösungsansatz .....	256
II. Thesen .....	258
III. Ausblick.....	259
Literaturverzeichnis .....	261
Sachregister .....	269



## Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
a.A.	anderer Ansicht
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Österreich) vom 1. Januar 1812, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. August 2010 (BGBl. I Nr. 58/2010)
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
aE	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 25. März 1957, zuletzt geändert und neu gefasst durch den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 (BGBl. II 2008, S. 1038), in Kraft seit 1. Dezember 2009 (BGBl. II S. 1223)
aF	alte Fassung
AfP	Archiv für Presserecht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AKW	Atomkraftwerk
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
ATG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959, neu bekannt gemacht am 15. Juli 1985, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2011 (BGBl. I S. 1704)
BB	Betriebs Berater
BBergG	Bundesberggesetz vom 13. August 1980, zuletzt geändert durch Art. 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)
BerGesDtVR	Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896, neu bekannt gemacht am 2. Januar 2002, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1600)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz vom 15. März 1974, neu bekannt gemacht am 26. September 2002, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475)
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

BMU	Bundesumweltministerium
BR-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundesrates
BT-Drucks.	Drucksache des Deutschen Bundestages
Bull.civ.	Bulletin des arrêts de la Cour de cassation, Chambres civiles
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
C.C.	Code civil
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
ECOSOC	United Nations Economic and Social Council
EG	Europäische Gemeinschaft, Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896, neu bekanntgemacht am 21. September 1994, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1600)
Einl.	Einleitung
EL	Ergänzungslieferung
endg.	endgültig
EP	Europäisches Parlament
EU	Europäische Union, Vertrag über die Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I) vom 22. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 1103/2008 vom 22. Oktober 2008
EuLF	European Legal Forum
EUV	Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992, zuletzt geändert und neu gefasst durch den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007 (BGBl. II 2008, S. 1038), in Kraft seit 1. Dezember 2009 (BGBl. II S. 1223)
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	Europäisches Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f., ff.	folgend(e)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FStrG	Bundesfernstraßengesetz vom 6. August 1953, neu bekannt gemacht am 28. Juni 2007, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
GBI.	Gesetzblatt
GenTG	Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz) vom 20. Juni 1990, neu bekannt gemacht am 16. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2066)

GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944)
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
GRURInt	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Internationaler Teil
HaftPflG	Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871, neu bekannt gemacht am 4. Januar 1978, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 145)
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
IAEO	Internationale Atomenergieorganisation
ILA	International Law Association
ILA Rep.	International Law Association Reports
ILM	International Legal Materials
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Gesetz über das Internationale Privatrecht (Österreich und Schweiz)
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
iVm	in Verbindung mit
IVU-RL	Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) vom 15. Januar 2008
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JBl.	Juristische Blätter (Österreich)
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KOM	Dokumente der Europäischen Kommission
KrW/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts-Abfallgesetz) vom 27. September 1994, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)
KSZE	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
LG	Landgericht
lit., litt.	litera, literae
LQR	The Law Quarterly Review
LuftVG	Luftverkehrsgesetz vom 1. August 1922, neu bekannt gemacht am 10. Mai 2007, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1126)
LugÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen) vom 16. September 1988
m.E.	meines Erachtens
mwN	mit weiteren Nachweisen
Neub.	Neubearbeitung
nF	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report

NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OLG	Oberlandesgericht
ÖstVGH	Österreichischer Verwaltungsgerichtshof
PÜ	Übereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie (Pariser Übereinkommen) vom 29. Juli 1960
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft/Außenwirtschaftsdienst des Betriebs Beraters
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) vom 17. Juni 2008
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 über das außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) vom 11. Juli 2007
Rs.	Rechtssache
S.	Seite
Slg.	Sammlung der der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes
StGB	Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871, neu bekannt gemacht am 13. November 1998, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266)
SVR	Straßenverkehrsrecht
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für Internationales und Europäisches Recht
TA	Technische Anleitung
u.a.	unter anderem
UIG	Umweltinformationsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704)
UmweltHG	Umwelthaftungsgesetz vom 10. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 5 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631)
UN	United Nations
UNECE	United Nations Economic Commission for Europe
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UTR	Umwelt- und Technikrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990, neu bekannt gemacht am 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vor	Vorbemerkung
VwSlg.	Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976, neu bekannt gemacht am 23. Januar 2003, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)

WHG	Wasserhaushaltsgesetz, ursprüngliche Fassung vom 27. Juli 1957, Neufassung vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
Yearbook PIL	Yearbook of Private International Law
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung (Österreich)
ZPO	Zivilprozessordnung vom 12. September 1950, neu bekannt gemacht am 5. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2082)
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft



## 1. Kapitel

# Einleitung

## I. Umweltschutzrecht und Rom II-Verordnung

Die zunehmende Bedrohung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen macht den Umweltschutz zum zentralen gesellschaftlichen Thema. Hierzu trägt freilich auch die Diskussion um den Klimawandel durch die Emission von Treibhausgasen und die wachsende Bedeutung der Umwelttechnologie gerade als Zukunftsindustrie bei. Die erhöhte Aufmerksamkeit, die der Umwelt entgegengebracht wird, hat einen deutlichen Niederschlag in nationalen Rechtsordnungen sowie im Europa- und Völkerrecht gefunden.

### *1. Umweltschutzrecht*

Der Umweltschutz umfasst alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung eines gesunden Lebensraumes für den Menschen. Das bedeutet, den Boden, das Wasser, die Luft und die Tier- und Pflanzenwelt vor den nachteiligen Auswirkungen menschlichen Verhaltens zu schützen und die entstandenen Schäden und Nachteile zu beseitigen.<sup>1</sup>

Das Umweltschutzrecht versucht, diese Zwecke auf verschiedene Weise zu erreichen. Auf der einen Seite dient das Umweltverwaltungsrecht – hauptsächlich als Umweltordnungsrecht – der Durchführung von Umweltschutzaktivitäten, der Lenkung von umweltrelevantem Verhalten Privater und so auch der allgemeinen oder gezielten Prävention von Umweltbeeinträchtigungen. Auf der anderen Seite tritt das Umwelthaftungsrecht ergänzend hinzu.<sup>2</sup> Mittelbar dient es der Verhaltenssteuerung und Prävention von Umweltschäden, seine unmittelbare Hauptfunktion ist indes die Wiederherstellung von umweltrelevanten Beschädigungen, deren Ausgleich und die Entschädigung der Betroffenen. Zur Verwirklichung dieser Funktionen sind verschiedene Lösungswege entwickelt worden, die zum Großteil schon in der Praxis durchgeführt wurden.

---

<sup>1</sup> In diesem Sinne das Umweltprogramm der Bundesregierung 1971, BT-Drucks. VI/2710.

<sup>2</sup> Überblick über die Instrumente des Umweltschutzrechts bei *Lübbe-Wolff*, NVwZ 2001, 481.

Zu diesen Instrumenten des Umweltschutzes gehört unter anderem die klassische, vor den Zivilgerichten geltend zu machende Umwelthaftung für Umweltbeeinträchtigungen, die sich in Schäden an Individualrechtsgütern niederschlagen. Diese wird neuerdings durch eine – zivilrechtlich anmutende – Haftung von Privaten gegenüber dem Staat ergänzt, die auch der Prävention und Sanierung von Schäden an Allgemeingütern, beispielsweise der Landschaft, dient. Hier ist insbesondere die Umwelthaftungsrichtlinie<sup>3</sup> zu nennen, die eine Verantwortlichkeit der Verursacher von Umweltschäden gegenüber der Allgemeinheit konstituiert, welche durch die staatlichen Behörden geltend gemacht werden soll. Die Verpflichtung zum Schadensersatz selbst richtet sich nach zivilrechtlichen Regeln. Allerdings sind nur die Mitgliedstaaten selbst anspruchsberechtigt, was wiederum die Frage nach der Durchsetzung der Ansprüche – vor den ordentlichen Gerichten oder im Wege von Verwaltungsakten im Subordinationsverhältnis – nach sich zieht. Bislang mussten Schädiger von Umweltgütern, die eigentumsrechtlich nicht zugeordnet sind, nicht fürchten, die von ihnen verursachten Schäden kompensieren zu müssen. Denn sowohl das allgemeine Zivilrecht als auch spezialgesetzliche Regelungen knüpfen stets an einer Zuordnung des geschädigten Gutes zu einem Rechtssubjekt an. Zahlreiche Umweltgüter, namentlich das Gut der Artenvielfalt, sind aber regelmäßig keinen Rechtssubjekten zugeordnet, es handelt sich vielmehr um Gemeinschaftsgüter. Auch die Bezifferung von eventuellen Schäden wird sich in diesem Zusammenhang als problematisch erweisen.<sup>4</sup>

Ein weiterer Weg ist es, Entschädigungsfonds einzurichten, in die alle Emittenten und somit potentiellen Schädiger einzahlen und aus dem Geschädigte einfach und schnell kompensiert werden können. Derartige Umweltschadensfonds findet man unter anderem für bestimmte besonders umweltschädigungsanfällige Branchen.<sup>5</sup>

Interessant ist auch ein Ansatz, der von dem Ökonomen *Ronald Coase* zur Internalisierung externer negativer Umwelteffekte entwickelt wurde.

---

<sup>3</sup> Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. EU L 143, 56 v. 30.4.2004.

<sup>4</sup> Vgl. *Führ/Lewin/Roller*, NuR 2006, 67 mwN. – In Deutschland wurde die Umwelthaftungsrichtlinie durch das Umweltschadensgesetz v. 10.5.2007 (BGBl. I, S. 666) umgesetzt.

<sup>5</sup> Umweltschadensfonds gibt es unter anderem in Form des Ölverschmutzungsfonds, der im Rahmen des MARPOL-Übereinkommens (Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe von 1973 mit Zusatzprotokoll von 1978) besteht. Im Einzelnen zu Umweltentschädigungsfonds: *Hohloch*, S. 22 ff. Kritisiert wird an den Fondslösungen, dass sie das Zurechnungsproblem im Umwelthaftungsrecht gerade nicht lösen könne, sondern dieses nur weiter nach vorne zur Auswahl der potentiellen Schädiger verschieben; *Müller-Chen*, SZIER 1997, 213 (238 f.).

Nach dem sogenannten *Coase-Theorem* sollen sich Schädiger und Geschädigter freiwillig auf eine Kompensation einigen. So beteiligt sich auch der Geschädigte, ebenfalls ein Nutzer des Gutes Umwelt, an den Kosten der Beseitigung der Verschmutzung. Das *Coase-Theorem*, das der Internalisierung negativer externer Effekte dienen soll, soll das Problem der umweltschädigenden Industrieproduktion lösen. Dadurch dass sich Schädiger und Geschädigter freiwillig einigen – wobei es keine Rolle spielt, wer sich an der Umwelt versündigt hat – wird das Verursacherprinzip außer Kraft gesetzt. Der Ansatz war großer Kritik ausgesetzt, da sich so auch der Geschädigte letzten Endes an den Kosten der Umweltverschmutzung beteiligt. Begründet wird dies damit, dass negative externe Umwelteffekte reziproker Natur sind. Sowohl Schädiger als auch Geschädigter beanspruchen das Gut Umwelt. So entsteht Knappheit an sauberer Umwelt und somit ein negativer externer Effekt. Die Parteien sollen so lange verhandeln, bis sie das *Pareto-Optimum* erreichen. An diesem Punkt kann sich ein Verhandlungspartner nicht mehr besserstellen, ohne dass der andere Nachteile erleidet.<sup>6</sup>

Hinzu kommen weitere Ansätze, die zwar nicht der konkreten Schadenskompensation dienen, aber auch als ökonomische Instrumente die Verhaltenssteuerung und die Prävention von Umweltschäden unterstützen. Hierzu gehören Umweltabgaben, die primär eine Lenkungsfunction haben – so genannte *Pigou-Steuern*<sup>7</sup> – und handelbare Umweltnutzungsrechte – wie zum Beispiel Emissionszertifikate.<sup>8</sup>

---

<sup>6</sup> Folgendes Beispiel wird angeführt: Unternehmen A leitet seine Abwässer in einen Fluss, aus dem Unternehmen B Wasser für seine Produktion schöpft. Das verschmutzte Wasser beeinträchtigt diese Produktion. A könnte nun klassisch an B Entschädigungen zahlen. Ebenso könnte allerdings auch B an A zahlen, zum Beispiel damit A bessere Filter installiert. Siehe hierzu auch: MüKo-Wagner, 5.A. (2009), Vor § 823, Rn. 45 mwN.

<sup>7</sup> *Pigou-Steuern* sind Lenkungsabgaben, die weniger einem fiskalischen Zweck als vielmehr der gezielten Verhaltenssteuerung dienen. Derartige Umweltabgaben beeinflussen umweltrelevantes Verhalten dadurch, dass sie die Benutzung der Umwelt verteuern. Ansatzpunkt ist hier der Preis, den der Staat für die jeweilige Umweltnutzung festlegt; siehe auch *Lübbe-Wolf*, NVwZ 2001, 481 (486 f.). Die deutsche Ökosteuer kann aufgrund ihrer Ausgestaltung nur eingeschränkt als Beispiel dienen, da Unternehmen, die sehr viel Energie verbrauchen, lediglich einen ermäßigten Satz zahlen. Da für diese Unternehmen der Anreiz zur Energieeinsparung sinkt, ist das Prinzip der *Pigou-Steuer* nicht vollständig durchgesetzt worden.

<sup>8</sup> Der Handel mit Emissionszertifikaten hat das Ziel, Schadstoffemissionen mit möglichst geringen volkswirtschaftlichen Kosten zu verringern. Im Gegensatz zu den Umweltabgaben setzt dieser Ansatz bei der Menge der Emissionen an, die durch den Staat kontrolliert werden kann. Der Emissionsrechtehandel schafft einen effizienten Anreiz zur Emissionsvermeidung und ist dabei vermeidungskostensensibel. Auch eignet sich der Ansatz zu einer weitergehenden Einschränkung der Emissionen durch die direkte Kontrolle der zugelassenen Menge. Genau wie die Umweltabgaben eignen sich allerdings auch Emissionszertifikate nicht, um Umweltverschmutzung an besonderen Stellen (*hot*